

Satzung des Vereins KulturCasino Neu-Ulm e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KulturCasino Neu-Ulm“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm führt der Verein den Vereinsnamen „KulturCasino Neu-Ulm e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb eines soziokulturellen Zentrums in Neu-Ulm durch
 - Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten,
 - Sparten übergreifende Kulturarbeit,
 - Offenheit und Transparenz,
 - Formen sozialer politischer Arbeit sowie demokratische Kultur,
 - Initiierung sozialer, politischer und kultureller Lernprozesse,
 - Betonung des demokratischen und humanistischen Inhalts von Kultur und Widerstand gegen faschistische und menschenverachtende Bestrebungen,
 - Förderung kultureller und künstlerischer Eigenaktivität, der kulturellen Vielfalt und freier Kulturgruppen,
 - Selbstverwaltung,
 - demokratische Entscheidungskultur,
 - nichtkommerzielle Ausrichtung.
- (3) Dieser Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - a) die Durchführung verschiedenster kultureller Veranstaltungen, Workshops, Aktionen, Seminaren, Tagungen, etc.,
 - b) die Pflege sozialer Beziehungen der Menschen, insbesondere die Verbreitung des Völkerverständigungsgedanken und die Wahrung gegenseitiger Toleranz,
 - c) die Förderung von Körperschaften und Initiativen im soziokulturellen Bereich, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
 - d) die Förderung von Erfahrungsaustausch und Fortbildung in allen Bereichen der sozio-kulturellen Arbeit,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die finanzielle Förderung zum Erhalt und die Sanierung von Räumlichkeiten mit dem Ziel der Verwirklichung des Vereinszwecks.

- (4) Mit der Verwirklichung des Satzungszwecks schafft der Verein Möglichkeiten des Kontaktes und der Begegnung und will mit Veranstaltungen demokratischer Treffpunkt von sozial und/oder kulturell engagierten Gruppierungen sein.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Der Kostenersatz darf die steuerlichen Pauschbeträge nicht überschreiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zustellen; bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundsätzlich ist in begründeten Fällen eine Differenzierung in der Beitragshöhe zulässig, ebenso der Erlass oder eine Freistellung. Näheres hierzu bestimmt die von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds, bzw. Liquidation der juristischen Person, bzw. Auflösung der Personenvereinigung,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
 - c) den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung (§ 5),
 - Vorstand (§ 6).
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (vgl. § 6 Abs. 2), bleiben solange im Amt, bis die Funktionen von einem neuen Vorsitzenden, bzw. Stellvertreter übernommen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsmäßig durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl, bzw. evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Vorstandsvergütung,
 - h) Zustimmung zu Vereinsordnungen, soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des 1. Quartals des folgenden Geschäftsjahres einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf der Homepage des Vereins. Daneben wird die Einladung auf elektronischem Wege versandt soweit das Mitglied dem zugestimmt hat, im Übrigen auf postalischen Weg.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Anregungen zu geben. Mitglieder, die im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht antragsberechtigt. In der Mitgliederversammlung kann jedoch nur über Anträge abgestimmt werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für diese Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung für alle Mitglieder auf postalischen Weg.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (9) Jedes Mitglied, unabhängig von der Rechtsform, hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung und nur persönlich ausgeübt werden, ist insoweit nicht übertragbar. Ist eine Person als Einzelmitglied und gleichzeitig als Vertreter einer Körperschaft oder

Personenvereinigung anwesend, so kann diese Person nur für eine Position eine Stimme abgeben; die weitere Position gilt dann als nicht anwesend. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.

- (10) Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Unabhängig hiervon ist jedes Amt, jede Funktion, einzeln zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Wahlen sind von einem Wahlleiter durchzuführen. Er wird von der Mitglieder-versammlung bestimmt, ist nicht Kandidat und es sind ihm zwei Helfer beizustellen.
- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ein im Protokoll festgehaltenes Wahlergebnis zur Vorstandschaft hat der Wahlleiter durch Unterschrift zu bestätigen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden dem Stellvertreter, dem Finanzreferent für Wirtschaft und Finanzen, dem Referent für das Berichtswesen und Archivierung sowie bis zu fünf Beisitzer. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands mit ihren Funktionen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied im Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch den Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit der verbleibenden Vorstandschaft.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Nachwahl durch ein Mitglied des Vereins zu besetzen. Die Ernennung bedarf eines Mehrheitsbeschluss der verbliebenen Vorstandschaft.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit fachkundige Personen in die Beratungen einzubinden. Diese Personen haben ein Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht innerhalb der Vorstandschaft.
- (6) Als beratende Mitglieder im Vorstand hat der Geschäftsführer (vgl. § 7) ein Mitsprache- und ein Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) den Mitgliedsbeitrag vorzuschlagen,
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
 - f) die Leitung der Geschäftsstelle zu besetzen,
 - g) Vereinsordnungen zu erlassen.

- (8) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Beschlussfassung im E-Mail-Verkehr ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (9) Die gewählten Mitglieder im Vorstand können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer anzustellen.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist für die Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins zuständig. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Er ist an die Weisungen des Vereinsvorstands gebunden.
- (3) Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand des Vereins jederzeit auf Anfrage und der Mitgliederversammlung einmal jährlich. Sein Aufgabenbereich regelt der Anstellungsvertrag.

§ 8

Jugendschutz

- (1) Der Verein ist seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.
- (2) Haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen dem Vorsitzenden des Vereins ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Dies ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Sofern der Mitarbeiter der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist der Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstands. Ein Mitglied des Vorstands und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüfer sein.
- (2) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Vereins ist der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 10

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
- (2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Jugendlichen bedarf es immer einer ausdrücklichen Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Dabei ist Art und Umfang der Zweck der Datenverarbeitung offen zulegen.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Vereins, den Funktionsträger des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der hier genannten Personen aus den Ämtern und auch aus dem Verein hinaus.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- (6) Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (7) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (8) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorsitzenden falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 12
Schlussbestimmung**

- (4) Alle in vorstehender Satzung genannten Funktionen sind geschlechtsneutral besetzt.
- (5) Die Satzung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.04.2020 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am in Kraft.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Roland Prießnitz	Stephan Keppler
Bianca Bitzer	Birgit Wagner
Karin Probst	Christina Richtmann
Thomas Scheible	Ute Garbe
Manfred Kügele	Benjamin Gasser